

## zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

### Abgabefrist

Die Feststellungserklärung ist bis **31. August 2024** abzugeben.

Neu!

### Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung richtig ausfüllen und
  - welche steuerlichen Pflichten Sie haben.
- Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2022 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

## Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Zur Erklärung gehören der Hauptvordruck **EST 1 B**, für Angaben zu den Feststellungsbeteiligten die **Anlage FB** sowie ggf. zusätzlich

die Anlage	für Gesellschaften / Gemeinschaften
<b>L</b>	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
<b>34b</b>	mit Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen
<b>V</b>	mit Einkünften aus Vermietung / Verpachtung bebauter Grundstücke
<b>V-FeWo</b>	mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung
<b>V-Sonstige</b>	mit weiteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (z. B. aus unbebauten Grundstücken)
<b>SO</b>	mit Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften sowie mit Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen

Neu!

Für die Erklärung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und weiterer Besteuerungsgrundlagen sowie für die Aufteilung aller Besteuerungsgrundlagen auf die Feststellungsbeteiligten benötigen Sie zusätzlich folgende Vordrucke

die Anlage	für folgende Besteuerungsgrundlagen
<b>FE 1</b>	laufende Einkünfte
<b>FE 2</b>	Veräußerungsgewinne, andere tarifbegünstigte Einkünfte und sonstige Einkünfte
<b>FE 3</b>	Spenden und Mitgliedsbeiträge, Versorgungsleistungen, Angaben zur De-minimis-Beihilfe und zur Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG, Laborgemeinschaften sowie Kosten- und Hilfsgemeinschaften, Angaben zu § 3a EStG
<b>FE 4</b>	Angaben zur Thesaurierungsbegünstigung der Mitunternehmer und für die Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen
<b>FE 5</b>	Angaben zu § 4 Abs. 4a, § 15a, § 15b und § 34a EStG
<b>FE-KAP</b>	Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern
<b>FE-KAP-INV</b>	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben
<b>FE-AUS 1</b>	ausländische Einkünfte und Steuern
<b>FE-AUS 2</b>	weitere Besteuerungsgrundlagen mit Auslandsbezug
<b>FE-K und FE-K-Bet</b>	zusätzliche Angaben bei Beteiligung von Körperschaften
<b>FE-OT</b>	zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften, denen Besteuerungsgrundlagen von Organgesellschaften zuzurechnen sind
<b>FE-VM</b>	Angaben zur Feststellung eines verrechenbaren Verlustes nach § 15a Abs. 4 EStG bei beschränkt haftenden Gesellschaftern sowie für § 15b Abs. 4 EStG
<b>Corona-Hilfen</b>	Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei betrieblichen Einkünften
<b>Zinsschranke</b>	Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)

**§§ 10f, 10g  
und 35c EStG**

Neu!

Für die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Steuerbegünstigungen nach § 10f EStG und § 10g EStG sowie der Steuerermäßigung nach § 35c EStG übermitteln Sie bitte den Hauptvordruck Est 1 B, die Anlage FB sowie ausschließlich die **Anlage FE 6**. Erzielt die Gesellschaft / Gemeinschaft aus dem Objekt auch Einkünfte, ist hierfür daneben eine weitere Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung zu übermitteln.

**Änderungen  
durch die Moder-  
nisierung des  
Personengesell-  
schaftsrechts**

Neu!

Am 1. Januar 2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften vom 10. August 2021, BGBl. I Seite 3436, in Kraft getreten. Daraufhin wurden zahlreiche steuerverfahrensrechtliche Regelungen, ebenfalls mit Wirkung ab 1. Januar 2024,

zur Berücksichtigung der zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit der Personengesellschaften (vgl. §§ 705 ff. BGB n. F.) entsprechend angepasst. Dies hat auch Bedeutung für das Verfahren zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Einkünften.

**Elektronische  
Übermittlung**

Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung ist elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite [www.elster.de](http://www.elster.de). Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu 2 Wochen dauern kann. Programme zur elektroni-

schon Übermittlung finden Sie unter [www.elster.de/els-terweb/softwareprodukt](http://www.elster.de/els-terweb/softwareprodukt).

Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

**Pflicht zur  
Abgabe der  
Erklärung**

Neu!

Zur Abgabe einer Erklärung für die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind insbesondere verpflichtet:

- rechtsfähige Personenvereinigungen (insbesondere GbR, OHG, KG),
- Beteiligte an Personengesellschaften und Gemeinschaften mit
  - einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften,
  - ausländischen Einkünften, die nach einem DBA freigestellt, aber bei der Festsetzung der Steuern

der beteiligten Personen von Bedeutung sind,

- Personen, für die ein am Schluss des Feststellungszeitraums verbleibender verrechenbarer Verlust festzustellen ist.

Für jedes Unternehmen, jede Gesellschaft, Gemeinschaft oder jeden Gegenstand der Einkunftserzielung ist eine Erklärung abzugeben. Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist jedes Mitglied, jeder Gesellschafter oder jeder Vermögensberechtigte zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet.

**Zuständiges  
Finanzamt**

Geben Sie die Feststellungserklärung ab:

- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, oder, wenn sich der Betrieb auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil liegt (Lagefinanzamt),
- bei inländischen gewerblichen Betrieben bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet,
- bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte, bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste, unterhalten wird

(Betriebsfinanzamt),

- bei freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird,
- bei einer Beteiligung mehrerer Personen an anderen Einkünften als Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Verwaltung dieser Einkünfte ausgeht, oder, falls dies nicht feststellbar ist, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet, aus dem die gemeinsamen Einkünfte fließen.

**Abgabefrist**

Neu!

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2023 läuft bis zum **31. August 2024**. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens **8 Monate** nach

Ablauf des Wirtschaftsjahres 2023 / 2024. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Feststellungserklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag und falls erforderlich Zwangsgelder festsetzen.

<p>Reichen Sie die Belege zu Ihrer Feststellungserklärung bitte nur ein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird oder</li><li>• Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).</li></ul> <p>Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente</p>	<p>zur Steuererklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (<a href="http://www.elster.de">www.elster.de</a>) als auch über Software anderer Anbieter möglich.</p> <p>Falls Sie Ihrem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.</p>	<p><b>Belegvorhaltepflcht</b></p> <p><b>Neu!</b></p>
<p>Soll der Feststellungsbescheid einer anderen Person zugesandt werden, nutzen Sie bitte die Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO). Die Verwaltung Ihrer Vollmachten ist sowohl über Mein ELSTER (<a href="http://www.elster.de">www.elster.de</a>) als</p>	<p>auch über Software anderer Anbieter möglich. Beachten Sie bitte auch die Erläuterungen zu den Zeilen 26 bis 34 des Hauptvordrucks ESt 1 B.</p>	<p><b>Empfang Ihres Feststellungsbescheids</b></p> <p><b>Neu!</b></p>

## Hauptvordruck ESt 1 B

<p>Tragen Sie in diese Zeilen die Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft, die Anschrift, die Rechts-</p>	<p>form und die Art der Tätigkeit ein.</p>	<p><b>Zeile 3 bis 13</b></p>
<p>Bei Kosten- / Hilfgemeinschaften ist zwischen kasernenärztlichen und privatärztlichen Laborgemeinschaften i. S. d. § 1a Nr. 14a BMV-Ä 2020 sowie Gemeinschaften i. S. d. BMF-Schreibens vom 2. Mai 2001,</p>	<p>BStBl I Seite 256 Textziffer 1.2 Buchst. a zu unterscheiden. Weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zur Anlage FE 3.</p>	<p><b>Zeile 21</b></p>
<p>Bitte geben Sie hier an, ob die Personenvereinigung rechtsfähig ist (vgl. § 14a AO).</p>		<p><b>Zeile 22</b></p> <p><b>Neu!</b></p>
<p>Bei inländischen Konzernobergesellschaften oder beauftragten Gesellschaften i. S. d. § 138a AO muss dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein länderbezogener Bericht nach § 138a Abs. 2 AO übermittelt werden. Eine Eintragung der Werte „1“ bis „4“ ist nur</p>	<p>vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 138a Abs. 1 AO erfüllt sind.</p> <p>Den Länderschlüssel finden Sie auf der Internetseite <a href="http://www.bzst.de/laenderschluessel">www.bzst.de/laenderschluessel</a>.</p>	<p><b>Zeile 23 bis 25</b></p>
<p><b>Rechtsfähige Personenvereinigungen</b></p> <p>Bei rechtsfähigen Personenvereinigungen sind ab dem 1. Januar 2024 grundsätzlich alle Bescheide und sonstigen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Einkünften der Personenvereinigung mit Wirkung für und gegen die Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben (§ 183 AO in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung). Ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter ist nicht mehr zu bestellen.</p> <p>Die Einspruchs- und Klagebefugnis gegen Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften ab dem 1. Januar 2024 steht grundsätzlich nur noch der rechtsfähigen Personenvereinigung zu (§ 352 AO und § 48 FGO in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung).</p> <p><b>Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen</b></p> <p>Die Bestellung eines gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten ist nur noch bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen vorzunehmen (§ 183 Abs. 1 Satz 1 AO in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung</p>	<p>und § 183a Abs. 1 Satz 1 AO in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung). Geben Sie in diesen Fällen in den Zeilen 26 bis 34 bitte Name und Anschrift des von allen Beteiligten bestellten Empfangsbevollmächtigten i. S. d. § 183a AO in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung oder § 6 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO an, der ermächtigt ist, den Feststellungsbescheid sowie alle anderen mit dem Feststellungsverfahren im Zusammenhang stehenden Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. Ist ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter nicht vorhanden, gilt ein zur Vertretung der Gesellschaft oder der Feststellungsbeteiligten Berechtigter als Empfangsbevollmächtigter. Anderenfalls kann das Finanzamt die Beteiligten auffordern, einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen, wobei es einen Beteiligten vorschlägt. Dieser gilt dann als Empfangsbevollmächtigter, wenn ein anderer nicht benannt wird.</p> <p>Die Einspruchs- und Klagebefugnis steht weiterhin grundsätzlich dem nach § 183a AO in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung benannten Empfangsbevollmächtigten zu.</p>	<p><b>Zeile 26 bis 34</b></p> <p><b>Neu!</b></p>

**Zeile 36** In dieser Zeile ist der Schlüssel einzutragen, nach dem die laufenden Einkünfte im Fall einer unterjährigen Änderung der Beteiligungsverhältnisse zeitanteilig aufzuteilen sind. In diesem Fall sind Eintragungen zu einer abweichenden Aufteilung vom allgemeinen Schlüssel (Zeile 35) nicht mehr erforderlich. Dabei wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen: Ist keine zeitanteilige Aufteilung (Wert „1“) zu berücksichtigen, werden die Beteiligten so gestellt, als wären die Änderungen der Beteiligungsverhältnisse zu Beginn des Wirtschaftsjahres eingetreten. Soweit z. B. eine halbjährliche Aufteilung (Wert „2“) zu berücksichtigen ist, wird bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse als maßgebendes Datum auf den Beginn des jeweiligen Halbjahres abgestellt, in dem die Änderung stattgefunden hat. Entsprechendes gilt für die vierteljährliche, zweimonatliche und monatliche Aufteilung.

**Zeile 45** Haben Sie weitere festzustellende Besteuerungsgrundlagen, z. B. Einnahmen nach § 3 Nr. 41 EStG und dazugehörige Betriebsausgaben, Gewinnzuschläge nach § 6b Abs. 7, 8, 10 EStG, Leistungsvergütungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG, Steuerabzugsbeträge i. S. d. §§ 48, 48c EStG, Berichtigungsbeträge nach § 1 AStG, nicht ausgleichsfähige oder nicht verrechenbare positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers i. S. d. § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG und nach § 4 Abs. 6 UmwStG nicht zu berücksichtigende Übernahmeverluste laut Gesamthands- / Ergänzungsbilanz, machen Sie die erforderlichen Angaben bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ und tragen Sie in Zeile 45 eine „1“ ein. Leistungsvergütungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG geben Sie in voller Höhe an, unterschieden danach, ob die Wagniskapitalgesellschaft vor dem 1. Januar 2009 oder nach dem 31. Dezember 2008 gegründet wurde.

## Anlage FB

**Zeile 3** Die Feststellungsbeteiligten sind fortlaufend zu nummerieren und auch dann nur einmal aufzuführen, wenn sie mehrere Anteile gezeichnet haben. Auf diese Nummer wird in den anderen Anlagen Bezug genommen. **Die erstmalige Nummerierung ist auch in Folgejahren unbedingt beizubehalten, damit die gespeicherten Daten weiter genutzt werden können.** Deshalb ist bei Ausscheiden eines Beteiligten dessen laufende Nummer nicht neu zu belegen. Die Nummern der Beteiligten können Sie dem (letzten) Feststellungsbescheid entnehmen.

**Zeile 17** Ihr zuständiges inländisches Finanzamt ist hier immer einzutragen. Dieses finden Sie auf der Internetseite [www.bzst.de/gemfasuche](http://www.bzst.de/gemfasuche).

**Zeile 18** Die Steuernummer ist hier immer 12-stellig (nur mit Ziffern und ohne Sonder- und / oder Leerzeichen) einzutragen. Dabei stellen die erste oder die ersten beiden Ziffern die bundeseinheitliche Nummer, die folgenden zwei oder drei Ziffern Ihre Finanzamtsnummer dar. Die für Sie zutreffende bundeseinheitliche Nummer entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Liste:

Baden-Württemberg	28	Niedersachsen	23
Bayern	9	Nordrhein-Westfalen	5
Berlin	11	Rheinland-Pfalz	27
Brandenburg	3	Saarland	1
Bremen	24	Sachsen	3
Hamburg	22	Sachsen-Anhalt	3
Hessen	26	Schleswig-Holstein	21
Mecklenburg-Vorpommern	4	Thüringen	4

Beispiel: Ein Beteiligter aus Niedersachsen trägt die Steuernummer wie folgt ein:

bundeseinheitliche Finanzamtsnummer	persönliche Steuernummer
23	70 12112345

Sofern die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird, geben Sie bitte die Betriebssteuernummer an.

Ist der oder die Beteiligte eine natürliche Person, geben Sie bitte hier zusätzlich die 11-stellige Identifikationsnummer an.

**Zeile 21 bis 22** Ist eine direkt beteiligte Körperschaft eine Organgesellschaft, sind weitere Angaben (z. B. Name, Steuernummer des Organträgers, Beteiligungsverhältnisse an der Organträgergesellschaft) erforderlich.

**Zeile 32** Austrittstag ist der letzte Tag der Beteiligung.

## Anlage FE 1

Anzugeben sind die laufenden Einkünfte der Gesellschaft / Gemeinschaft (ggf. aus der Gesamthandsbilanz) vor Abzug ausländischer Steuern.

Einkünfte sind

- bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden, Selbständigen und Freiberuflern der Gewinn,
- im Übrigen der Unterschied zwischen Einnahmen und Werbungskosten.

Bei Beteiligung an einer anderen Personengesellschaft sind die Einkünfte – einschließlich des sich aus der Beteiligung ergebenden Gewinn- oder Verlustanteils – nach Anwendung des § 15a und / oder § 15b EStG einzutragen.

Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge, die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe an-

zusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.

Falls Sie nach § 5a EStG begünstigte Einkünfte durch den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielen, ist der Gewinn nicht hier, sondern in den Zeilen 40 bis 46 und 119 bis 123 der Anlage FE 2 anzugeben.

Bei Veräußerung der Organbeteiligung oder einem der Veräußerung gleichgestellten Vorgang sind für Zwecke der Anwendung des § 8b KStG und / oder der § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG die besonderen Ausgleichsposten für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns / -verlustes mit dem in der Steuerbilanz ausgewiesenen Buchwert der Organbeteiligung zusammenzufassen (sog. „Nettomethode“), vgl. R 14.8 Abs. 3 KStR 2015.

**Zeile 3 und 4, 17 und 18, 40 und 41, 54 und 55, 62, 76, 98 und 112**

Anzugeben sind die Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungvermögen. In Fällen der Veräußerung oder Entnahme von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen und bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, müssen auch die (anteiligen) Buchwertabgänge

aus der Ergänzungsbilanz enthalten sein. Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung eines gesamten Mitunternehmeranteils erklären Sie bitte nicht hier, sondern in der Anlage FE 2.

Eintragungen sind auch in den Zeilen 43 und 44, 57 und 58, 71 und 72 sowie 85 und 86 der Anlage FE 5 erforderlich.

**Zeile 5, 19, 42, 56, 63, 77, 99 und 113**

Hier sind vorweg zuzurechnende Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage anzugeben, die im Falle von Verlusten bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG) bei der Ermittlung der Ausgleichsbeschränkung einzubeziehen sind. Hierunter fallen insbesondere Vorabvergütungen sowie Zinsen für Kapitalanteile.

Vergütungen für Verwaltungstätigkeiten (bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) sind entweder als gesonderte Einkünfte des Verwalters außerhalb der Feststellung oder als Vorabvergütung in den Zeilen 55 und 112 zu erklären.

**Zeile 6, 20, 43, 64, 78 und 100**

Geben Sie hier bitte den Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben (z. B. Tätigkeitsvergütungen ohne gesellschaftsrechtliche Grundlage, ergebnisunabhängige Vergütungen) oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten auch dann in voller Höhe an, wenn er bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren oder bei beteiligten Kapitalgesellschaften den Regelungen des § 8b KStG unterliegt (vgl. Erläuterungen zu den Zei-

len 8 bis 11, 24 bis 27, 45 bis 48, 66 bis 68, 81 bis 83 und 102 bis 104). Das gilt auch bei Einkünften aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 16, 29 bis 34, 50 bis 53, 70 bis 73, 85 bis 90 und 106 bis 109).

Eintragungen sind auch in den Zeilen 45 und 46, 59 und 60 oder 73 und 74 der Anlage FE 5 erforderlich.

**Zeile 7, 21, 44, 57, 65, 79, 101 und 114**

Als Einkünfte sind hier die den § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG nach Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben unterliegenden Beträge (100 %) einzutragen, auch soweit diese die Anteile beteiligter Körperschaften betreffen. Sind Körperschaften direkt oder in-

direkt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG und § 4 Abs. 7 UmwStG fallenden Tatbestände in den Anlagen FE-K und FE-K-Bet zusätzlich zu erklären.

**Zeile 8 bis 11, 24 bis 27, 45 bis 48, 66 bis 68, 81 bis 83 und 102 bis 104**

Als Einkünfte sind hier die den §§ 20, 21 InvStG nach Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben unterlie-

genden Beträge (100 %) einzutragen.

**Zeile 13 bis 16, 29 bis 34, 50 bis 53, 70 bis 73, 85 bis 90 und 106 bis 109**

Der betragsmäßige Anteil der Gesellschafter am Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft ist in der Regel nach dem allgemein gültigen Gewinnvertei-

lungsschlüssel zu ermitteln. Hinzuzurechnende Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben berühren diesen Anteil nicht.

**Zeile 35 und 91**

**Zeile 37 und 93** Die als Bemessungsgrundlage für die Ermäßigung nach § 35 EStG dienenden anteiligen Gewerbesteuer-Messbeträge aus Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften, die im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gehalten werden, tragen Sie bitte hier ein.

## Anlage FE 2

**Allgemeines** In diesen Vordruck tragen Sie bitte neben den Veräußerungsgewinnen weitere Besteuerungsgrundlagen ein, wie z. B. zu übertragende Veräußerungsgewinne nach § 6b EStG, tarifbegünstigte Veräußerungsgewinne nach § 34 EStG, Einkünfte aus außerordentlicher Holznutzung und andere besondere Tatbestände, wie z. B. Gewinne aus gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung, aus gewerblichen Termingeschäften, aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen und REIT-Vermögensmassen und Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

**Zeile 3 bis 5, 23 bis 25, 56 bis 58, 83 und 84, 104 und 105 sowie 136 und 137** In Fällen der Veräußerung oder Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft / Gemeinschaft machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 3 bis 5, 23 bis 25 oder 56 bis 58. Bei Veräußerung oder Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils durch einen Gesellschafter / Beteiligten an der Gemeinschaft machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 83 und 84, 104 und 105 oder 136 und 137. Haben Sie Ihrem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, reichen Sie diese bitte in Kopie ein.

**Zeile 6 bis 8, 26 bis 29, 59 bis 61, 85 bis 87, 106 bis 109 und 138 bis 140** Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge, die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Wird für einen Teil des Veräußerungsgewinns eine Rücklage nach § 6b EStG gebildet und in ein anderes Betriebsvermögen übertragen, ist in den Zeilen 6, 8, 26, 28, 59, 61, 85, 87, 106, 108, 138, 140 und / oder 29 sowie 109 nur der um diesen Betrag geminderte Veräußerungsgewinn einzutragen.

**Zeile 29, 45 und 46, 109 und 123** Eintragungen sind hier nur erforderlich, wenn Gegenstand des Gewerbes nicht ausschließlich der Betrieb von Handelsschiffen ist.

**Zeile 9 bis 12, 30 bis 33, 62 bis 65, 88 bis 90, 110 bis 112 und 141 bis 143** Als Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die § 8b KStG Anwendung findet, sind hier die Beträge i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG ohne Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs nach § 8b Abs. 3 KStG einzutragen. Sind Körperschaften direkt oder indirekt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG fallenden Tatbestände auch in der Anlage FE-K zu erklären.

**Zeile 99 und 100, 129 und 130 sowie 149 und 150** Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden, Aufwuchs auf Grund und Boden, Gebäuden, Binnenschiffen und Anteilen an Kapitalgesellschaften können unter den Voraussetzungen der §§ 6b, 6c EStG von den Anschaffungs- / Herstellungskosten bestimmter Reinvestitionsobjekte abgezogen werden. Die Höhe des nach § 6b Abs. 1 und / oder Abs. 3 EStG zu übertragenden / überwachenden Veräußerungsgewinns (Grund und Boden, Aufwuchs auf Grund und Boden, Gebäude, Binnenschiffe) geben Sie bitte in den Zeilen 99, 129 oder 149 an. Der nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragende / überwachende Veräußerungsgewinn (Kapitalgesellschaften) ist in die Zeilen 100, 130 oder 150 einzutragen.

**Zeile 21, 52, 71, 101, 131 und 151** Einzutragen ist der Anteil an den nicht versteuerten stillen Reserven, wenn sich in Fällen der Veräußerung eines gesamten Mitunternehmeranteils der Veräußerungserlös aus einem Festpreis und einer Leibrente (oder einer Zeitrente von mehr als 10 Jahren Laufzeit mit Versorgungscharakter) zusammensetzt und die Versteuerung der Rente als nachträgliche Betriebseinnahmen beantragt wurde.

**Zeile 51 und 128** Tragen Sie hier bitte den Betrag nach Anwendung des § 7 Satz 4 GewStG, d. h. nach Anwendung des § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG (Nettowert) ein.

**Zeile 76 und 157** Private Veräußerungsgeschäfte sind einzutragen, wenn z. B. Grundstücke innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung oder Herstellung veräußert wurden.

## Anlage FE 3

In diesem Vordruck sind Angaben zu Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Versorgungsleistungen, Angaben zur De-minimis-Beihilfe und zur Sonderabschreibung

für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG, Laborgemeinschaften sowie Kosten- und Hilfgemeinschaften, Sanierungserträgen i. S. d. § 3a EStG möglich.

Allgemeines

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung Ihres Finanzamts durch eine **Zuwendungsbestätigung** nachzuweisen. Für Spenden bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spende eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist nur auf Anforderung Ihres Finanzamts zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg in Kopie einzureichen, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht von Ihrem Finanzamt angefordert wurden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 AO aufzubewahren.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen

im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeits-, Kassenbericht) in Kopie ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus. Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsauflage im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Die Angabe zur Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter in den Zeilen 9 und 47 dient der Höchstbetragsberechnung bei der Abzugsfähigkeit der Zuwendungen.

Zeile 3 bis 9 und 41 bis 47

Versorgungsleistungen aufgrund von vereinbarten Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war

und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, können wie bisher abgezogen werden.

Machen Sie erstmals solche Aufwendungen geltend, reichen Sie bitte eine Kopie des Vertrags ein, der die Grundlage der Vermögensübertragung bildet.

Zudem muss jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person angegeben werden.

Zeile 10 bis 25 und 48 bis 63

Für Baumaßnahmen, durch die neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderabschreibung nach § 7b EStG gewährt werden. Dabei handelt es sich um eine Beihilfe, die auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt wird. Hierzu ist Folgendes zu beachten:

### **Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige:**

Ihr Finanzamt gewährt die Sonderabschreibung nach § 7b EStG nur, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden. Zur Prüfung der Vorgaben der De-minimis-Verordnung sind Angaben zu erhaltenen weiteren Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung und nach der DAWI-de-minimis-Verordnung erforderlich. Machen Sie die entsprechenden Angaben bitte in den Zeilen 26 bis 28 und 64 bis 66.

### **Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige:**

Die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung müssen nur dann nachgewiesen werden, wenn die Sonderabschreibung im Rahmen von Gewinneinkünften beansprucht wird. In diesem Fall machen Sie die entsprechenden Angaben bitte in den Zeilen 26 bis 28 und 64 bis 66. Vermögensverwaltende Personengesellschaften mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) müssen für Baumaßnahmen aufgrund eines Bauantrags oder einer Bauanzeige ab dem Jahr 2023 keine Angaben zu anderen erhaltenen De-minimis- oder DAWI-de-minimis-Beihilfen tätigen.

Weitere Informationen zur Sonderabschreibung nach § 7b EStG entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu den Zeilen 36 bis 38 der Anleitung zur Anlage V.

Zeile 26 bis 28 und 64 bis 66

Neu!

**Zeile 29 bis 32  
sowie 67 und 68**

Nach § 180 Abs. 2 AO i. V. m. der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO können sonstige Besteuerungsgrundlagen, die keine Einkünfte sind, gesondert und einheitlich festgestellt werden. Bei Laborgemeinschaften i. S. d. § 1a Nr. 14a BMV-Ä 2020 werden nur Betriebsausgaben festgestellt. Die Betriebseinnahmen bei kasenzärztlichen Laborgemeinschaften werden den Finanzämtern der Beteiligten nachrichtlich mitgeteilt.

Bitte machen Sie deshalb Angaben zu den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Handelt es sich um eine Gemeinschaft i. S. d. BMF-Schreibens vom 2. Mai 2001, BStBl I Seite 256 Textziffer 1.2 Buchst. a (dazu gehören auch zahnärztliche Laborgemeinschaften), können neben den Betriebsausgaben auch die Betriebseinnahmen festgestellt werden.

## Anlage FE 4

### Allgemeines

Angaben sind in diesem Vordruck für die Mitunternehmer erforderlich, die im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG beantragen. Außerdem sind Angaben für den Gesellschafter erforderlich, wenn für diesen zum 31. Dezember 2022 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde. Dieser Vordruck dient auch der Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen.

Diese Angaben sind bei Gesellschaften erforderlich, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens den Betrag von 2.050 € übersteigen. Zu Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 2. November 2018, BStBl I Seite 1207 und BMF-Schreiben vom 18. Januar 2021, BStBl I Seite 119.

**Zeile 14, 30, 46,  
71, 91 und 111**

Eintragungen sind z. B. bei Einlagebuchungen vorzunehmen, die sich aus dem Zahlungsverkehr mit einer Untergesellschaft ergeben haben oder im Falle der Übertragung / Überführung von Wirtschaftsgütern, die keine Entnahme i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG darstellen.

Sind für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG zusätzliche Einlagen zu berücksichtigen, ist der Korrekturbetrag positiv, bei zusätzlichen Entnahmen negativ (mit vorangestelltem Minuszeichen) einzutragen.

**Zeile 72, 92 und  
112**

Der zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelte kumulierte Entnahmenüberschuss ist positiv, sofern die Einlagen die Entnahmen übersteigen, negativ (mit vorangestelltem Minuszeichen) einzutragen.

gen. Hier ist auch der kumulierte Entnahmenüberschuss des Rechtsvorgängers einzutragen, soweit der Mitunternehmeranteil unentgeltlich übergegangen ist.

## Anlage FE 5

### Allgemeines

In diesem Vordruck machen Sie bitte Angaben zu den § 4 Abs. 4a, § 15a, § 15b und § 34a EStG. Angaben zu Entnahmen und Einlagen der Gesellschafter / Beteiligten sind in den Zeilen 41 bis 46, 55 bis 60, 69 bis 74 oder 83 bis 86 vorzunehmen. Handelt es sich bei dem Gesellschafter laut Anlage FB

um einen Kommanditisten oder sonstigen Mitunternehmer mit Haftungsbeschränkung, sind stets Angaben zu den Zeilen 41 und 42 sowie 45 und 46, zu den Zeilen 55 und 56 sowie 59 und 60, zu den Zeilen 69 und 70 sowie 73 und 74 oder zu den Zeilen 83 und 84 der Anlage FE 5 vorzunehmen, ggf. mit „0“.

**Zeile 41, 55, 69  
und 83**

Geben Sie hier die Entnahmen aus der Gesamthandbilanz an. Dazu zählen auch Rückzahlungen steuer-

freier Vermögensmehrungen (z. B. sonstige steuerfreie Zuschüsse).

**Zeile 41 bis 46,  
55 bis 60, 69 bis  
74 und 83 bis 86**

Angaben zu den Zeilen 41 und 42, 55 und 56, 69 und 70 sowie 83 und 84 sind stets vorzunehmen, ggf. mit „0“. Haben Sie Eintragungen in den Zeilen 5, 19, 42, 56, 63, 77, 99 und / oder 113 der Anlage FE 1 vorgenommen, füllen Sie bitte auch die Zeilen 43 und 44, 57 und 58, 71 und 72 sowie 85 und 86 der Anlage

FE 5 aus. Bei Eintragungen in Zeile 7, 21, 44, 57, 65, 79, 101 und / oder 114 der Anlage FE 1 füllen Sie bitte auch die Zeilen 45 und 46, 59 und 60 sowie 73 und 74 der Anlage FE 5 aus.

**Zeile 44, 58, 72  
und 86**

Tragen Sie hier bitte die Zugänge bei der positiven Ergänzungsbilanz aufgrund des Erwerbs oder Aufstockung des Gesellschaftsanteils ein.

Der Wert wird für die Fortschreibung des Kapitals aus der Ergänzungsbilanz verwendet.

**Zeile 17 und 18,  
26 und 27, 33  
und 34, 66, 80  
und 90**

In Anwendungsfällen des § 15a EStG sind bei Kommanditisten stets Angaben vorzunehmen.

## Anlage FE 6

Wenn Sie zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen Miteigentümer eines Objekts i. S. d. §§ 10f, 10g oder 35c EStG sind und Sie Aufwendungen hatten, für die eine Steuerbegünstigung nach den §§ 10f, 10g EStG oder eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG in Betracht kommt, so kann die Übermittlung einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung erforderlich sein.

Für die Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Objekt liegt (Lagefinanzamt). Geben Sie die Feststellungserklärung bitte bei diesem Finanzamt ab.

Die Übermittlung einer Erklärung zur gesonderten und

einheitlichen Feststellung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG ist nicht erforderlich, wenn der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers an den begünstigten Aufwendungen durch eine Bescheinigung des Verwalters nachgewiesen wurde oder es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt. Ein Fall von geringer Bedeutung liegt vor, wenn die Aufwendungen für die Steuerermäßigung einfach zu ermitteln sind und die Aufteilung auf die Miteigentümer feststeht. In diesen Fällen ist die Steuerermäßigung nach § 35c EStG direkt in der jeweiligen Einkommensteuererklärung (Anlage Energetische Maßnahmen) zu beantragen.

Allgemeines

Neu!

Beachten Sie bitte, dass Sie hier den Abzugsbetrag nach den §§ 10f, 10g EStG, und nicht die Bemes-

sungsgrundlage für den Abzugsbetrag, eintragen müssen.

Zeile 6, 10, 34 und 37

Die Gesellschaft / Gemeinschaft kann eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen beantragen, wenn das Gebäude (begünstigtes Objekt)

- in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU / EWR) liegt,
- zu eigenen Wohnzwecken einzelner Beteiligter genutzt wird,
- sich im Eigentum der Beteiligten befindet und
- bei Beginn der energetischen Maßnahmen älter als 10 Jahre ist.

Eine Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Diese können zeitlich unabhängig voneinander erfolgen. Für alle energetischen Maßnahmen zusammen, einschließlich der Kosten für den Energieberater, beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung je begünstigtem Objekt 40.000 €. Besteht ein im Miteigentum mehrerer Personen befindliches Gebäude aus mehreren, rechtlich nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz getrennten Wohnungen und nutzt jeder Miteigentümer eine Wohnung alleine zu eigenen Wohnzwecken, steht jedem Miteigentümer für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung jeweils ein eigener Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € nach § 35c EStG zu, soweit der Wert des Miteigentumsanteils den Wert der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung nicht übersteigt.

Die Förderung verteilt sich auf 3 Jahre (im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr jeweils 7 % der Aufwendungen – maximal 14.000 € jährlich – und im dritten Jahr 6 % der Aufwendungen – maximal 12.000 € –).

Die Kosten für den Energieberater werden i. H. v. 50 % der Aufwendungen im Jahr der Zahlung, frühestens jedoch im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen berücksichtigt.

Die Gewährung der Steuerermäßigung setzt voraus, dass Sie eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erhalten haben. Die Bescheinigung stellt Ihnen das ausführende Fachunternehmen oder eine Person mit der Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen aus. Reichen Sie diese Bescheinigung in Kopie zusammen mit der Feststellungserklärung beim Finanzamt der Gesellschaft / Gemeinschaft ein.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt grundsätzlich für die Person, in deren Eigentum sich das begünstigte Objekt befindet. Weitere Einzelheiten zu den Bescheinigungen entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 26. Januar 2023, BStBl I Seite 218. Zudem müssen Sie eine Rechnung erhalten haben, die folgende Informationen enthält:

- die förderfähigen energetischen Maßnahmen,
- die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und
- die Adresse des begünstigten Objekts.

Die Steuerermäßigung ist davon abhängig, dass die Rechnung auf ein Konto des Leistungserbringers gezahlt wurde. Für Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barteilzahlungen und Barschecks gewährt das Finanzamt keine Steuerermäßigung.

Weitere allgemeine Hinweise und Beispiele zur Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen finden Sie im BMF-Schreiben vom 14. Januar 2021, BStBl I Seite 103.

Allgemeines zur Steuerermäßigung nach § 35c EStG

Die Anschrift des Wohngebäudes oder der Eigentumswohnung tragen Sie bitte in die Zeilen 11 und 12 ein; sollte sich diese im EU- / EWR-Ausland befinden, tragen Sie zusätzlich den Staat in Zeile 12 ein.

Das begünstigte Objekt muss bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre sein. Maßgebend für die Bestimmung des 10-Jahreszeitraums ist der Beginn der Herstellung des Gebäudes. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde. Ist Ihnen bei vor dem Jahr 2010 errich-

teten Gebäuden der Tag der Bauantragstellung nicht bekannt, genügt es, wenn Sie den 01.01. des Herstellungsjahres eintragen (z. B. beim Baujahr 1960 tragen Sie in Zeile 11 ein: 01.01.1960).

Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen eingereicht werden müssen, gilt als Beginn der Herstellung des Gebäudes der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden. Geben Sie bitte bei Objekten im Inland das Einheitswert-Aktenzeichen in Zeile 13 an. Dieses ist z. B. auf dem Einheitswertbescheid oder Grundsteuerbescheid vermerkt. Tragen

Zeile 11 bis 16 und 38 bis 41

Sie bitte die gesamte Nutzfläche des Gebäudes oder der Wohnung in Zeile 14 und 38 ein.

Bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern geben Sie bitte die Anzahl der Wohnungen in Zeile 15 und 39 an.

In Zeile 40 ist der Anteil an der Steuerermäßigung in % anzugeben. Der Anteil an der Steuerermäßigung bestimmt sich nach dem Verhältnis des Miteigentumsanteils an dem begünstigten Objekt.

Das im Miteigentum mehrerer Personen befindliche Gebäude

- besteht aus mehreren, rechtlich nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz getrennten Wohnun-

gen und

- jeder Miteigentümer nutzt eine Wohnung alleine zu eigenen Wohnzwecken?

Dann steht jedem Miteigentümer für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung jeweils ein eigener Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € zu. Weitere Erläuterungen und Beispiele entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Januar 2021, BStBl I Seite 103. Falls Ihnen danach der Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € zusteht, tragen Sie bitte in Zeile 40 „100,00“ ein.

#### **Zeile 17 bis 20 und 42 bis 44**

Als Beginn der energetischen Maßnahme (Zeile 18 und 43) gilt

- bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde;
- bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden;
- bei sonstigen Maßnahmen, die keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, der tatsächliche Start der Bauarbeiten vor Ort.

Sofern mehrere energetische Maßnahmen in einem Jahr begonnen wurden, tragen Sie bitte in die Zeilen 18 und 43 den Baubeginn der ersten energetischen Maßnahme ein. Tragen Sie bitte die eigenen Aufwendungen in die Zeilen 19, 20 und 44 ein. Die förderfähigen Aufwendungen entnehmen Sie der Bescheinigung über durchgeführte energetische Maßnahmen. Die Steuerermäßigung kann nicht in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen als

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten (z. B. bei doppelter Haushaltsführung),
- Sonderausgaben oder
- außergewöhnliche Belastungen

berücksichtigt werden.

Eine Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn für die Aufwendungen

- Steuerbegünstigungen für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 10f EStG in Anspruch genommen werden oder
- Steuerermäßigungen nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden oder
- zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen und die energetischen Maßnahmen öffentlich gefördert werden (z. B. durch KfW-Bank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA], landeseigene Förderbanken oder Gemeinden).

Wurde für die energetische Maßnahme eine der vorstehenden Förderungen beantragt oder in Anspruch genommen, dann geben Sie dies bitte in den Zeilen 17 und 42 an.

Wurden ausschließlich für die Energieberatung Zuschüsse gewährt, kann für die Kosten der Energieberatung keine Steuerermäßigung mehr beantragt werden. Für die aufgrund dieser Energieberatung durchgeführten energetischen Maßnahmen, für die keine öffentlichen Förderungen in Anspruch genommen wurden, kann die Steuerermäßigung beantragt werden.

#### **Zeile 21, 22 und 45**

Tragen Sie hier bitte die Aufwendungen ein, die dadurch entstanden sind, dass eine Energieberatung mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung von tatsächlich durchgeführten energetischen Maßnahmen beauftragt wurde. Das Finanzamt berücksichtigt die Aufwendungen

- für Energieberaterinnen oder Energieberater, die vom BAFA als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ zuge-

lassen sind, und

- für Energieeffizienz-Expertinnen oder Energieeffizienz-Experten, die in der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) gelistet sind.

Personen, die ausschließlich eine Ausstellungsberechtigung für Energieausweise i. S. d. § 88 GEG besitzen, fallen nicht darunter.

#### **Zeile 23 bis 25, 46 und 47**

Der Einbau von auf die Einbindung erneuerbarer Energie eingerichteter Gasbrennwerttechnik („Renewable Ready“) ist erst mit der innerhalb von 2 Jahren nach der Inbetriebnahme vorzunehmenden Einbindung erneuerbarer Energie (Hybridisierung) abgeschlossen. Trotz des zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Förderstopps für Gasheizungen kann daher weiterhin eine Steuerermäßigung für eine „Renewable Ready“-

Anlage beantragt werden, wenn mit deren Einbau vor dem 1. Januar 2023 begonnen wurde und die Hybridisierung innerhalb von 2 Jahren vorgenommen wird. Der Nachweis über die Hybridisierung muss den Anforderungen aus der Anlage 6.4 der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechen.

Wenn in den Vorjahren Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen für ein Objekt in Anspruch genommen wurden, dann sind hier die für dieses Objekt anerkannten Aufwendungen einzutragen. Bei Nut-

zungs- und / oder Eigentumsänderungen müssen hier entsprechend erhöhte oder verminderte Aufwendungen eingetragen werden.

**Zeile 26 und 27,  
48 und 49**

## Anlage FE-KAP

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge zwar grundsätzlich durch den Steuerabzug abgegolten. Dennoch ist die Abgabe der Anlage FE-KAP erforderlich, weil die von

einer Gesellschaft / Gemeinschaft erzielten Kapitalerträge weiterhin gesondert und einheitlich festzustellen sind.

**Allgemeines**

Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 1. Januar 2009 erworbene und seitdem im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag i. H. v. 100.000 € überschreiten. Die einzutragenden Beträge können

Sie der Steuerbescheinigung entnehmen. Es sind nur die Veräußerungsgewinne einzutragen. Veräußerungsverluste sind nicht mit den Veräußerungsgewinnen zu saldieren. Der Freibetrag wird vom Finanzamt im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt.

**Zeile 6 und 66**

Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, Einkünfte aus Darlehen an nahestehende Personen und an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, an denen der Gesellschafter oder die Gesellschaft zu mehr als 10 % beteiligt ist, sind hier einzutragen, soweit die den Kapitalerträgen entspre-

chenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

**Zeile 37 und 97**

Von einer nahestehenden Person ist bei einem Darlehensverhältnis auszugehen, wenn zwischen Darlehensgeber und -nehmer ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und der beherrschten Person (Darlehensnehmer) kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt.

Kapitalerträge aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen (Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird), deren Leistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wurde, sind zur Hälfte steuerfrei. Die Kapitalerträge aus einem inländischen

Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Bei einem ausländischen Versicherungsvertrag ermitteln Sie den Kapitalertrag aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird vom Finanzamt vorgenommen.

**Zeile 39 und 99**

Tragen Sie bitte die ungekürzte Kapitalertragsteuer ein.

**Zeile 52 und 112**

## Anlage FE-KAP-INV

Hat die Gesellschaft / Gemeinschaft Verluste aus der Ausbuchung wertloser Investmentanteile, aus der Übertragung wertloser Investmentanteile auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Investmentanteilen erzielt, nehmen Sie bitte keine Eintra-

gungen zu Veräußerungen in der Anlage FE-KAP-INV vor, sondern fügen Sie der Feststellungserklärung eine gesonderte Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ bei und tragen in Zeile 45 des Hauptvordrucks EST 1 B eine „1“ ein.

**Allgemeines**

Die Vorabpauschale ist eine pauschal bemessene, jährlich nachträgliche Mindestbesteuerung, soweit diese nicht bereits über entsprechende Ausschüttungen des Investmentfonds innerhalb des Kalenderjahres erreicht wurde.

Vorabpauschalen gelten am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Aufgrund eines negativen Basiszinses wird im Jahr 2023 keine Vorabpauschale ermittelt.

**Zeile 6 bis 20, 35  
bis 49, 64 bis 78,  
93 bis 107 und  
122 bis 136**

## Anlage FE-AUS 1

**Zeile 5 und 6, 40 und 41, 102 und 103, 131 und 132, 141 und 142, 150, 180, 236, 260 sowie 267**

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG können die Beteiligten die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen**, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG). Dieses Antragsrecht kann jeder Beteiligte für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausüben.

Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates (unabhängig davon, ob der Beteiligte die Einkünfte unmittelbar oder über eine Beteiligung bezogen hat) kann somit einheitlich entweder Steueranrechnung oder -abzug gewählt werden.

Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten wird in Zeile 6, 41, 103, 132, 142, 150, 180, 236, 260 und / oder 267 gestellt. Falls alle Beteiligten den Antrag auf Abzug wählen, ist es ausreichend, in den Zeilen 6, 41, 103, 132 und / oder 142 eine „1“ einzutragen. Eintragungen zu den einzelnen Beteiligten sind in diesem Fall nicht vorzunehmen.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt

nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer im Rahmen des Steuerabzugs auf Kapitalerträge mit abgeltender Wirkung berücksichtigt wurde,
- die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht,
- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber – gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch – wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG).

Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.

## Anlage FE-VM

**Allgemeines**

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Kommanditisten und für Beteiligte einer Personengesellschaft / Gemeinschaft, deren Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist (§ 15a EStG) sowie für Fälle, in denen aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche

Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen (§ 15b EStG).

Er dient der Erhebung der Angaben zur Berechnung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15a EStG.

**Zeile 11 bis 21, 30 bis 40, 49 bis 59 und 69 bis 79**

Wegen der Abzugsbeschränkung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG bei nicht ausgeglichenen und nicht abgezogenen negativen Einkünften (nicht genutzte Verlus-

te) vgl. BMF-Schreiben vom 28. November 2017, BStBl I Seite 1645.

## Anlage FE-K und FE-K-Bet

**Allgemeines**

Die Angaben auf den Anlagen FE-K und FE-K-Bet werden benötigt, wenn an einer Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar Körperschaften beteiligt sind.

Ist an der Personengesellschaft eine andere Personengesellschaft beteiligt, deren Anteile ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar von einer Körperschaft oder mehreren Körperschaften gehalten werden, sind zusätzliche Angaben erforderlich. In Zeile 40 der Anlage FB ist der prozentuale Anteil der direkt oder indirekt beteiligten Körperschaften anzugeben. Die Angaben auf den Anlagen FE-K und FE-K-Bet dienen der zutreffenden Anwendung des § 8b KStG auf der Ebene der beteiligten Körperschaft.

Die Anlage FE-K ist auszufüllen, wenn Veräußerungsgewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG oder Veräußerungsverluste i. S. d. § 8b Abs. 3 KStG in einem Veräußerungsgewinn nach § 16 EStG enthalten sind oder so-

weit Beträge i. S. d. § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG in Sonder- oder Ergänzungsbilanzen enthalten sind.

Die Anlage FE-K ist im Falle einer Wertpapierleihe i. S. d. § 8b Abs. 10 KStG auszufüllen.

Die Anlage FE-K-Bet ist auszufüllen, wenn die Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar Anteile an einer Körperschaft hält und von dieser Körperschaft Ausschüttungen und / oder Bezüge erhalten hat. Dabei ist pro Beteiligung an einer Körperschaft und pro Ausschüttung jeweils eine gesonderte Anlage FE-K-Bet auszufüllen. Hält die Personengesellschaft Anteile an einer Körperschaft und halten auch die an der Personengesellschaft beteiligten Körperschaften Anteile an derselben Körperschaft im Sonderbetriebsvermögen, sind hierfür getrennte Anlagen FE-K-Bet abzugeben.

## Anlage FE-OT

Die Angaben auf der Anlage FE-OT werden zur Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen bei Mitunternehmerschaften, denen Besteuerungsgrundlagen von Organgesellschaften zuzurechnen sind, benötigt. Die Anlage FE-OT ist immer abzugeben, wenn die Mitunternehmerschaft Organträger i. S. d. § 14 KStG

oder ihr das Einkommen einer Organgesellschaft aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft zuzurechnen ist. Es ist unerheblich, ob an der Mitunternehmerschaft natürliche Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften beteiligt sind.

## Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung	EStG	Einkommensteuergesetz
AStG	Außensteuergesetz	ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
AusInvG	Auslandsinvestitionsgesetz	FGO	Finanzgerichtsordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	GEG	Gebäudeenergiegesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	GewStG	Gewerbsteuergesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen	InvStG	Investmentsteuergesetz
BMV-Ä 2020	Bundesmantelvertrag-Ärzte	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BStBl	Bundessteuerblatt	KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	StBerG	Steuerberatungsgesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz